



Bulgarien

Aktuelle Situation für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus

Auskunft Bereich Recht

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH

30. August 2019

Margarite Zoeteweyj und Adriana Romer



Impressum

Herausgeberin

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH

Postfach, 3001 Bern

Tel. 031 370 75 75

Fax 031 370 75 00

E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch

Internet: www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto: PC 30-1085-7

COPYRIGHT

© 2019 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern

Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Position der SFH	4
2	Zusammenfassung	4
3	Aktuelle Berichte	5
3.1	ECRE	5
3.2	European Union Fundamental Rights Agency FRA	7
3.3	Bordermonitoring Bulgaria	7
3.4	Pro Asyl: Erniedrigt, misshandelt, schutzlos: Flüchtlinge in Bulgarien	7
3.5	Weitere Berichte	8
4	Das Asylsystem in Bulgarien	10
4.1	Überblick	10
4.2	Schema Ablauf Asylverfahren	12
4.3	Haft 13	
4.3.1	Inhaftierung von Kindern	15
4.4	Gesundheit	16
4.5	Diskriminierende Behandlung gewisser Nationalitäten	17
5	Dublin-Verfahren	18
5.1	Zugang zum Asylverfahren für Dublin-Rückkehrende	18
5.2	Aufnahmebedingungen	18
5.3	Exkurs: Andere Überstellungshindernisse	19
6	Rückübernahmeabkommen mit der Türkei und Push-Backs	20
7	Situation für Personen mit Schutzstatus in Bulgarien	21
7.1	Gesundheit und Versicherung	22
7.1.1	Staatliche Unterstützung für die gesundheitliche Versorgung	23
7.1.2	Zugang zu Behandlungsmöglichkeiten psychischer Erkrankungen	24
7.2	(Arbeits-)Integration	24
8	Statistiken	25
8.1	Anzahl Überstellungen aus der Schweiz 2018	26
8.2	Anzahl Anfragen und Überstellungen nach Bulgarien	26
9	Nützliche Links	26
10	Rechtsprechung Schweiz 2018/2019	27
11	Internationale Rechtsprechung	30
11.1	EGMR	30
11.2	Human Rights Committee	30
12	Rechtsprechung und Praxis anderer Länder	31
12.1	Deutschland	31
12.2	Frankreich	32
12.3	Griechenland	33
12.4	Holland	33
12.5	Italien	33
12.6	Österreich	33
13	Spezifische Fragen und weitere Beobachtung der Situation	34

1 Position der SFH

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe hält nach den neusten Abklärungen an ihrer Position fest, dass von Überstellungen nach Bulgarien generell abzuraten ist. Aus Sicht der SFH liegen wesentliche Mängel im Asylsystem vor, weshalb keine Personen im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Bulgarien überstellt werden sollten. Personen mit einem Schutzstatus in Bulgarien sind von existenziellen Schwierigkeiten bedroht, weshalb aus Sicht der SFH auch bei Personen mit einem Schutzstatus in Bulgarien von einer Überstellung abgesehen werden sollte.

2 Zusammenfassung

Die **Aufnahmebedingungen** in Bulgarien entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben. Der Zugang zum Asylverfahren (Registrierung und Bearbeitung von Asylanträgen und Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft) ist problematisch – auch für Asylsuchende, die im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Bulgarien überstellt werden. Die Unterbringung und die Essensversorgung sind mangelhaft. Die medizinische und psychiatrische Versorgung sind aufgrund des Personalmangels und/oder wegen des Fehlens von Übersetzungsdiensten oftmals unzureichend.

Irreguläre Migrant_innen, inklusive Asylsuchende, werden **systematisch inhaftiert**.

In Bulgarien sind **keine** staatlichen **Integrationsleistungen** vorgesehen, weder für Erwachsene noch für Kinder.

Das Risiko der **Obdachlosigkeit** in Bulgarien ist sehr hoch. Dies gilt sowohl für Asylsuchende (insbesondere solche, die im Rahmen eines Dublin Verfahrens nach Bulgarien überstellt wurden)¹ als auch für Personen mit Schutzstatus.²

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind weit verbreitet, neben alltäglichen Benachteiligungen und Anfeindungen sind auch körperliche Angriffe auf ausländische Personen keine Seltenheit.

Im Jahr 2018³ und im ersten Halbjahr 2019⁴ wurden die grosse Mehrheit der **Beschwerden** gegen Dublin-Überstellungen nach Bulgarien durch das Schweizer Bundesverwaltungsgericht (BVGer) **gutgeheissen** und die Fälle zur vertieften Abklärung der Rechtmässigkeit der Überstellung unter Berücksichtigung der Aufnahmebedingungen in Bulgarien ans Staatssekretariat für Migration (SEM) zurückgewiesen. 2018 fanden dennoch

¹ Vgl. Kapitel 5.2 «Aufnahmebedingungen».

² Vgl. Kapitel 7 «Situation für Personen mit Schutzstatus in Bulgarien».

³ BVGer F-1280/2018 vom 24.4.2018; BVGer D-6725/2015 vom 4.6.2018; BVGer E-3356/2018 vom 27.6.2018; BVGer D-4515/2018 vom 20.8.2018; BVGer D-2961/2018 vom 30.8.2018; BVGer D-5221/2016 vom 31.10.2018; BVGer E-504/2016 vom 5.1.2018; BVGer E-4498/2018 vom 19.11.2018.

⁴ BVGer E-26/2016 vom 16.1.2019.

vier Dublin-Überstellungen aus der Schweiz nach Bulgarien statt.⁵ In Bezug auf diese Überstellungen schliesst die SFH sich der ständigen Empfehlung von UNHCR⁶ an, dass bei Überstellungen nach der Dublin-Verordnung eine Einzelbewertung durchzuführen und zu prüfen sei, ob im jeweiligen Fall Gründe vorliegen, die einer Überstellung entgegenstehen. Wenn dennoch eine Überstellung stattfinden soll, soll die individuelle Situation abgeklärt und allenfalls eine Garantie im Sinne des Tarakhel-Urteils⁷ eingeholt werden.

Die vorliegende Auskunft soll einen kurzen Überblick über die jüngsten Entwicklungen in Bulgarien sowie die sich darauf beziehende Rechtsprechung geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3 Aktuelle Berichte

3.1 ECRE

AIDA Report 2018⁸

Der aktualisierte AIDA-Länderbericht vom Februar 2019 zu Bulgarien dokumentiert die jüngsten Gesetzesreformen und Entwicklungen in Bezug auf das Asylverfahren, die Aufnahme und Inhaftierung, sowie die Integration. Aus dem Überblick über die wichtigsten Punkte seit dem vorhergehenden Bericht⁹ (S. 11):

- Die Europäische Kommission hat am 8. November 2018 ein Aufforderungsschreiben¹⁰ wegen der fehlerhaften Umsetzung des EU-Asylrechts in Bulgarien übermittelt. Die Kommission hat Mängel im nationalen Asylsystem und den damit verbundenen Hilfsdiensten festgestellt, die gegen die EU Asyl-Gesetzgebung und die Charta der Grundrechte verstossen. Die Kommission äusserte Bedenken in Bezug auf die Unterbringung, die rechtliche Vertretung unbegleiteter Kinder, die korrekte Identifizierung und Unterstützung schutzbedürftiger Asylsuchender, die Bereitstellung einer angemessenen rechtlichen Unterstützung, der Inhaftierung von Asylsuchenden sowie Garantien in Haftverfahren.
- Zugang zum Territorium: Push-Backs, Gewalt, Raub und erniedrigende Praktiken sind an der Grenze zur Türkei nach wie vor weit verbreitet. Türkische Behörden und Orga-

⁵ Gemäss der SEM-Statistik für das laufende Jahr gab es bis zum 31.5.2019 keine Dublin-Überstellungen nach Bulgarien.

⁶ UNHCR Bulgarien, Aktualisierte Antworten auf Fragen von UNHCR Deutschland im Zusammenhang mit Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren, Juni 2015, S. 9, wiederholt in der UNHCR-Stellungnahme an das VG Göttingen vom 25.11.2016 (Urteil vom 14.3.2017 in der Rechtssache [Az. 2 A 141/16](#)).

⁷ EGMR, Tarakhel gegen die Schweiz, Nr. 29217/12, Urteil vom 4. November 2014.

⁸ ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Januar 2019, www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_bg_2018update.pdf.

⁹ ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Februar 2018, http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_bg_2017update.pdf.

¹⁰ <https://bit.ly/2RETZfR>, aufgerufen am 6. August 2019.

nisationen melden monatlich Zahlen über 10'000 Personen, die aus Bulgarien und Griechenland zurückgeschoben wurden.

- Bulgarien registrierte 2018 2'536 Asylanträge, hauptsächlich von afghanischen, syrischen und irakischen Staatsangehörigen. Staatsangehörige aus Ländern wie der Türkei, der Ukraine, China und Algerien werden mit null Prozent Anerkennungsquote als offensichtlich unbegründet behandelt. Die Anerkennung irakischer Asylsuchender war mit zwölf Prozent Gesamtanerkennung – drei Prozent Flüchtlingsstatus und neun Prozent subsidiärer Schutz – wie bereits in den Vorjahren sehr gering.
- Beschwerden gegen negative Entscheidungen der bulgarischen Asylbehörde SAR (State Agency for Refugees) müssen neu vor eine Abteilung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes gebracht werden, die noch nie zuvor in Fällen des Asylrechts entschieden hat. 2018 wurden 94 Prozent der Beschwerden abgewiesen. In den meisten Fällen nahmen die Richter keine individuelle Beurteilung der Sachlage vor.
- Im Jahr 2018 wurden – wie bereits in den Vorjahren – viele unbegleitete minderjährige Asylsuchende in Bulgarien in gemischten Gemeinschaftsunterkünften und in den meisten Fällen in Räumen mit nicht verwandten Erwachsenen untergebracht.
- 2018 war das fünfte Jahr der sog. Nullintegration. Für Personen mit Schutzstatus sind keine Integrationsaktivitäten zugänglich, finanziert oder geplant. Insgesamt erhielten 13 Personen mit Status 2018 eine Integrationsförderung, diese wurden mit Mitteln aus dem Resettlementprogramm der EU und nicht aus dem nationalen Integrationsmechanismus¹¹ umgesetzt.

ECRE: Bulgaria – Developments in the treatment of asylum claims from Afghanistan¹²

Der Bericht vom August 2018 beschäftigt sich mit der Behandlung von Asylgesuchen afghanischer Staatsangehöriger. Obwohl die Anerkennungsquoten auf Beschwerdeebene (Bezirksverwaltungsgericht) im Jahr 2018 aufgrund von Mahnungen aus Brüssel gestiegen sind, besteht gleichzeitig die Tendenz beim Obersten Verwaltungsgericht Bulgariens, diese zweitinstanzlichen positiven Entscheidungen aufzuheben. In 94 von den 100 Fällen, die zwischen 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018 von der vierten Abteilung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes behandelt wurden, wurde die Beschwerde abgelehnt, darunter befanden sich auch 19 Entscheide, die einen positiven Entscheid eines Bezirksverwaltungsgerichts aufhoben.

ELENA Research Note: Reception conditions, detention and procedural safeguards for asylum seekers and content of international protection status in Bulgaria¹³

¹¹ Integrationsförderung müsste von den Städten und Gemeinden beantragt werden, was in der Praxis nicht vorkommt.

¹² www.asylumineurope.org/news/06-08-2018/bulgaria-developments-treatment-asylum-claims-afghanistan, aufgerufen am 9. Juli 2019.

¹³ <https://bit.ly/1RYPSDW>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

Bericht vom Februar 2016 zu den Aufnahmebedingungen, Haftbedingungen und Verfahrensgarantien für Asylsuchende sowie zum Inhalt des internationalen Schutzstatus in Bulgarien.

3.2 European Union Fundamental Rights Agency FRA

European Union Fundamental Rights Agency (FRA) Quarterly bulletin vom Januar 2019, Migration: Key fundamental rights concerns:¹⁴ «Die meisten der zuvor identifizierten schwerwiegenden fortdauernden Grundrechtsanliegen blieben in Bulgarien unbeantwortet. Dazu gehören die ineffektive Integration von Personen, die internationalen Schutz geniessen, weil es an Mitteln für Kommunen mangelt; und die unzureichende rechtliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen angesichts der unzureichenden Kapazität des Personals zur Erfüllung dieser Aufgabe.»¹⁵

3.3 Bordermonitoring Bulgaria

November 2018: Bordermonitoring Bulgaria: Border crossings to Bulgaria are increasing.¹⁶ Zwischen August und Oktober 2018 nahm die Zahl der Personen, die die Grenze zu Bulgarien «illegal» überschreiten wollten, zu. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 2'416 Personen von den bulgarischen Behörden festgenommen.

März 2018: Bordermonitoring Bulgaria: The (unseen) violent and forced push-backs on the Bulgarian-Turkish land border.¹⁷ Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) hat bei seinem Besuch an der bulgarisch-türkischen Grenze festgestellt, dass die Behörden auf beiden Seiten der Grenze inoffizielle Strategien zur Vermeidung von «offiziellen Push-Backs» entwickelt haben und damit gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstossen.

3.4 Pro Asyl: Erniedrigt, misshandelt, schutzlos: Flüchtlinge in Bulgarien

Die Dokumentation¹⁸ vom April 2015 zeigt ein erschreckendes Ausmass an erniedrigender und unmenschlicher Behandlung von Flüchtlingen in Bulgarien - bis hin zur Folter in Flüchtlingsgefängnissen. Schutzsuchende berichten unter anderem von:

- Misshandlungen durch Fußtritte und Stockschläge z.T. bis zur Bewusstlosigkeit.
- Verweigerung des Zugangs zu einer Toilette über Stunden hinweg.
- Zwang auf dem kalten Boden ohne Decke zu schlafen, selbst bei Kindern.
- Verweigerung medizinischer Versorgung, sogar in Notfällen.

¹⁴ https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2019-migration-bulletin-1_en.pdf, aufgerufen am 6. August 2019.

¹⁵ Eigene Übersetzung.

¹⁶ <https://bulgaria.bordermonitoring.eu/2018/11/11/border-crossings-to-bulgaria-are-increasing/>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

¹⁷ <https://bulgaria.bordermonitoring.eu/2018/03/10/the-unseen-violent-push-backs-on-the-bulgarian-turkish-land-border/>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

¹⁸ http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2015/150415_Bulgarienbericht.pdf.

- Illegalen Zurückweisungen an der Grenzen unter Anwendung von Gewalt

3.5 Weitere Berichte

November 2018: UN International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR) : Concluding observations on the fourth periodic report of Bulgaria:¹⁹ «Der Ausschuss nimmt zwar die Position des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass es entlang der bulgarisch-türkischen Grenze keine Fälle von Push-Backs gegeben hat, ist aber nach wie vor besorgt über die Zuverlässigkeit der Daten. Es liegen Berichte aus verschiedenen Quellen vor, aus denen hervorgeht, dass Personen, die internationalen Schutz benötigen, daran gehindert wurden, das bulgarische Hoheitsgebiet zu betreten oder manchmal unter Anwendung von Gewalt ausgewiesen werden, ohne die Möglichkeit, Asyl zu beantragen oder eine individuelle Bewertung vorzunehmen. Er ist besorgt darüber, dass die rasche Identifizierung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, nicht immer gewährleistet ist, da es auch an der Grenze an qualifizierten Dolmetschern mangelt und dass verletzte Personen nicht unverzüglich identifiziert werden. Er nimmt ferner mit Besorgnis Berichte über die diskriminierende Behandlung bestimmter Nationalitäten im Asylverfahren zur Kenntnis. Trotz der Verbesserung der Aufnahmebedingungen ist der Ausschuss weiterhin besorgt über Berichte, wonach Aufnahmezentren nicht immer die Grundversorgung gewährleisten, und über Sicherheitsrisiken im Aufnahmezentrum Voenna Rampa. Er nimmt ferner mit Besorgnis Berichte über die unverhältnismässige Inhaftierung von Asylsuchenden und Migranten zur Kenntnis, [...]; die systematische Inhaftierung von irregulären Migranten für bis zu 30 Tage zu Identifizierungszwecken; und verlängerte Inhaftierung vor der Entlassung, die unter anderem auf unzureichende Dolmetscher und den Mangel an qualifizierter kostenloser Rechtshilfe zurückzuführen ist.»²⁰

Mai 2018: Council of Europe: Report to the Bulgarian Government on the visit to Bulgaria carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 25 September to 6 October 2017.²¹ Zu den materiellen Bedingungen der **Administrativhaft von Migranten** (inklusive Asylsuchenden): «Die materiellen Bedingungen waren im Allgemeinen sehr schlecht, wobei Schlafräume mit grosser Kapazität verfallen, schmutzig und voller Etagenbetten waren. Für mehr als 40 Minderjährige (einschliesslich Säuglinge) wurde absolut nichts bereitgestellt - keine angepassten Lebensmittel und Kleidung, kein Spielzeug, und es war schwierig, Windeln für Säuglinge und Hygieneartikel für Frauen zu erhalten. [...] Die Delegation erhielt zahlreiche Beschwerden von inhaftierten Drittstaatsangehörigen über den unzureichenden Zugang zur Gesundheitsversorgung, einschliesslich Zahn- und Fachpflege (z.B. Gynäkologie und Geburtshilfe); ausserdem schien es, dass die Häftlinge für medizinische Konsultationen bezahlen mussten.»²²

¹⁹ <https://bit.ly/2LbjT4Q>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

²⁰ Eigene Übersetzung.

²¹ <https://bit.ly/30SnEmx>, aufgerufen am 6. August 2019.

²² Eigene Übersetzung.

Mai 2018: Amnesty International: Bulgarien 2017/18²³: «Menschenrechtsorganisationen dokumentierten zahlreiche Vorwürfe über Misshandlungen von Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie über nicht den Standards entsprechende Bedingungen in den Hafteinrichtungen.»

April 2018: Council of Europe: Report of the fact-finding mission by Ambassador Tomáš Boček, Special Representative of the Secretary General on migration and refugees, to Bulgaria.²⁴ «Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zum internationalen Schutz betreffen den Mangel an Informationen, die den Asylsuchenden über ihre Rechte in einer für sie verständlichen Sprache zur Verfügung stehen, die mangelnde Auslegung bei den Verfahren zur Bestimmung des Status, den Mangel an Rechtsbeistand und die Qualität des Asylverfahrens. Diese Fragen werfen allein oder zusammen genommen Bedenken gemäss den Art. 2 und 3 der EMRK auf. [...] Einige der Änderungen des Rechtsrahmens für die Inhaftierung von Asylsuchenden und Ausländern, werfen Fragen nach ihrer willkürlichen Inhaftierung auf in Anbetracht von Art. 5 der EMRK.»²⁵

Februar 2018: UNHCR²⁶: «UNHCR fordert Bulgarien ferner auf, den fortwährenden Zugang von Asylsuchenden zu Gebieten und Asylverfahren, die ihre Rechte uneingeschränkt wahren, zu gewährleisten.»²⁷

Juli 2017: Brief der EU Kommission an die bulgarische Asylbehörde.²⁸ In dem Schreiben wird Bulgarien aufgefordert, seine Asylverfahren in mehreren Bereichen zu verbessern, darunter der Schutz unbegleiteter Minderjähriger sowie die Aufnahme, Inhaftierung und Integration von Asylsuchenden. Er kritisiert auch den fehlenden Zugang zu Prozesskostenhilfe für Asylsuchende und insbesondere die Behandlung afghanischer Staatsangehöriger, die in Bulgarien im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2017 deutlich weniger Asyl erhalten haben.

Januar 2016: Human Rights Watch, Pushbacks, Abuse at Borders.²⁹ Bericht zu den Push-Backs in die Türkei sowie die dabei angewendete Gewalt und Diebstähle durch die bulgarischen Behörden.

²³ www.amnesty.de/jahresbericht/2018/bulgarien, aufgerufen am 9. Juli 2019.

²⁴ <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041>, S. 3, aufgerufen am 9. Juli 2019.

²⁵ Eigene Übersetzung.

²⁶ www.unhcr.org/ceu/9797-unhcr-calls-bulgaria-ensure-access-asylum-seekers.html, aufgerufen am 9. Juli 2019.

²⁷ Eigene Übersetzung.

²⁸ <https://balkaninsight.com/wp-content/uploads/2017/11/dg-home-letter-to-bg-6-july-2017-copy.pdf>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

²⁹ www.hrw.org/news/2016/01/20/bulgaria-pushbacks-abuse-borders, aufgerufen am 9. Juli 2019.

4 Das Asylsystem in Bulgarien

4.1 Überblick

Die Situation in Bulgarien hat sich 2018 nicht verbessert. Die **Anerkennungsquoten** in Bulgarien sind nach wie vor **sehr niedrig** (rund 11 Prozent der Asylsuchenden werden als Flüchtlinge anerkannt, weitere 12 Prozent erhalten subsidiären Schutz).³⁰ Asylsuchende aus bestimmten Herkunftsländern haben kaum Chancen auf Schutz.³¹ Berichte über die Anwendung von Gewalt seitens der Behörden an der Grenze wurden auch 2018 von verschiedenen Organisationen dokumentiert.³²

Ende 2018 gab es vier Aufnahmezentren in Bulgarien:

Reception centre	Location	Capacity	Occupancy end 2018
Sofia	Sofia	2,030	294
<i>Ovcha Kupel shelter</i>		860	192
<i>Closed 3rd Block Busmantsi</i>		60	4
<i>Voenna Rampa shelter</i>		800	98
Banya	Central Bulgaria	70	0
Pastrogor	South-Eastern Bulgaria	320	7
Harmanli	South-Eastern Bulgaria	2,710	143
Total		4,760	444

Quelle: AIDA-Report 2018

Im Jahr 2017 äusserte der UN-Ausschuss gegen Folter (Commission against Torture, CAT) Bedenken hinsichtlich unzureichender materieller Bedingungen in Aufnahmezentren.³³ Im Bericht³⁴ über den Besuch von Tomáš Boček, Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats, in Bulgarien, steht: «Massnahmen zur Verbesserung der materiellen Bedingungen in den Aufnahmezentren sollten unverzüglich ergriffen werden. Die Lösung dieser Probleme ist notwendig, um die Risiken einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gemäss Art. 3 der EMRK zu beseitigen.»³⁵ Dieser Bericht wurde in April 2018 publiziert, die Lage hat sich seither nicht verbessert. Die Lebensbedingungen in den nationalen Aufnahmezentren mit Ausnahme des Vrazhdebna Centers in Sofia, das im Dezember 2018 auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, sind

³⁰ Das Bulgarische Migrationsamt (State Agency for Refugees, SAR), https://aref.government.bg/sites/default/files/uploads/docs/2019-03/Applications-Decisions-1993-2019%20-%20english_02.xls, aufgerufen am 9. Juli 2019.

³¹ ECRE, www.asylumineurope.org/news/06-08-2018/bulgaria-developments-treatment-asylum-claims-afghanistan, aufgerufen am 9. Juli 2019.

³² ECRE, <https://reliefweb.int/report/greece/push-backs-and-human-rights-violations-bulgarian-and-greek-borders-turkey>, und auch <https://bulgaria.bordermonitoring.eu/2018/03/10/the-unseen-violent-push-backs-on-the-bulgarian-turkish-land-border/>, beide aufgerufen am 21. Januar 2019.

³³ Committee against Torture, Concluding observations on the sixth periodic report of Bulgaria, CAT/C/BGR/CO/6, 15 December 2017, available at: <http://bit.ly/2rV4mzR>.

³⁴ <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

³⁵ Eigene Übersetzung.

nach wie vor schlecht und liegen oft unter dem Niveau der Mindeststandardgrenze.³⁶ Aufgrund der Situation in Bulgarien haben sich Gerichte mehrerer europäischer Länder in verschiedenen Fällen gegen die Dublin-Überstellung von Asylsuchenden nach Bulgarien ausgesprochen.³⁷

In einem Bericht³⁸ der EU-Agentur für Grundrechte (FRA) erklärte die bulgarische staatliche Agentur für Flüchtlinge SAR, dass sie nach wie vor Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Dolmetscher_innen, Sozialarbeiter_innen und Psycholog_innen für die Aufnahmezentren haben. Der Mangel an qualifiziertem Personal in den Aufnahmezentren wurde auch in einem jüngeren Bericht von der EU-Agentur für Grundrechte thematisiert.³⁹

Am 8. November 2018 hat die EU-Kommission Bulgarien wegen der **mangelnden Umsetzung des EU-Asylrechts** offiziell angeschrieben. Die Kommission ist der Meinung, dass Bulgarien gegen die Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie⁴⁰, der Aufnahmerichtlinie⁴¹ und die Grundrechte-Charta⁴² verstösst. Die Bedenken der EU-Kommission betreffen insbesondere die Unterbringung und rechtliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger, die korrekte Identifizierung und Unterstützung vulnerabler Asylsuchender, die Bereitstellung einer angemessenen Rechtshilfe und die Inhaftierung.⁴³

Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats berichtete ausführlich über das Andauern der Mängel im bulgarischen Asylverfahren. Vor allem der Mangel an Informationen über die Rechte der Asylsuchenden in einer Sprache, die sie verstehen können, Mängel bzgl. Übersetzung im Verfahren, Mängel an Rechtsbeistand und das Fehlen eines geeigneten Mechanismus zur Identifizierung von verletzlichen Personen werfen Bedenken auf im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 2 und 3 der EMRK bzgl. dem Schutz von Asylsuchenden in Bulgarien. Ausserdem weist er darauf hin, dass nach bulgarischem Recht die illegale Einreise oder der illegale Aufenthalt automatisch zu einer Inhaftierung führen können, mit einer maximalen Dauer von 30 Tagen. Das hat eine **quasi-systematische Inhaftierung von Asylsuchenden** zur Folge. Auch wenn Asylsuchende, sobald sie ein Asylgesuch gestellt haben, aus der Hafteinrichtung in ein Aufnahmezentrum verlegt werden sollten, ist das in der Praxis oft nicht der Fall. Der mangelnde Zugang der Inhaftierten zu Informationen in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und die Möglichkeit, ein Asylgesuch zu stellen, führt zu Verzögerungen beim Zugang zum Asylverfahren und zu längeren Haftzeiten.

³⁶ ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria 2018 Update, Februar 2019, S. 50.

³⁷ Vgl. dazu Kapitel 11.

³⁸ FRA, Periodic data collection on the migration situation in the EU - July 2018 Highlights, <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/migration-overviews-july-2018>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

³⁹ FRA, Periodic data collection on the migration situation in the EU – September 2018 Highlights, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-september-periodic-migration-report-highlights_en.pdf, aufgerufen am 9. Juli 2019.

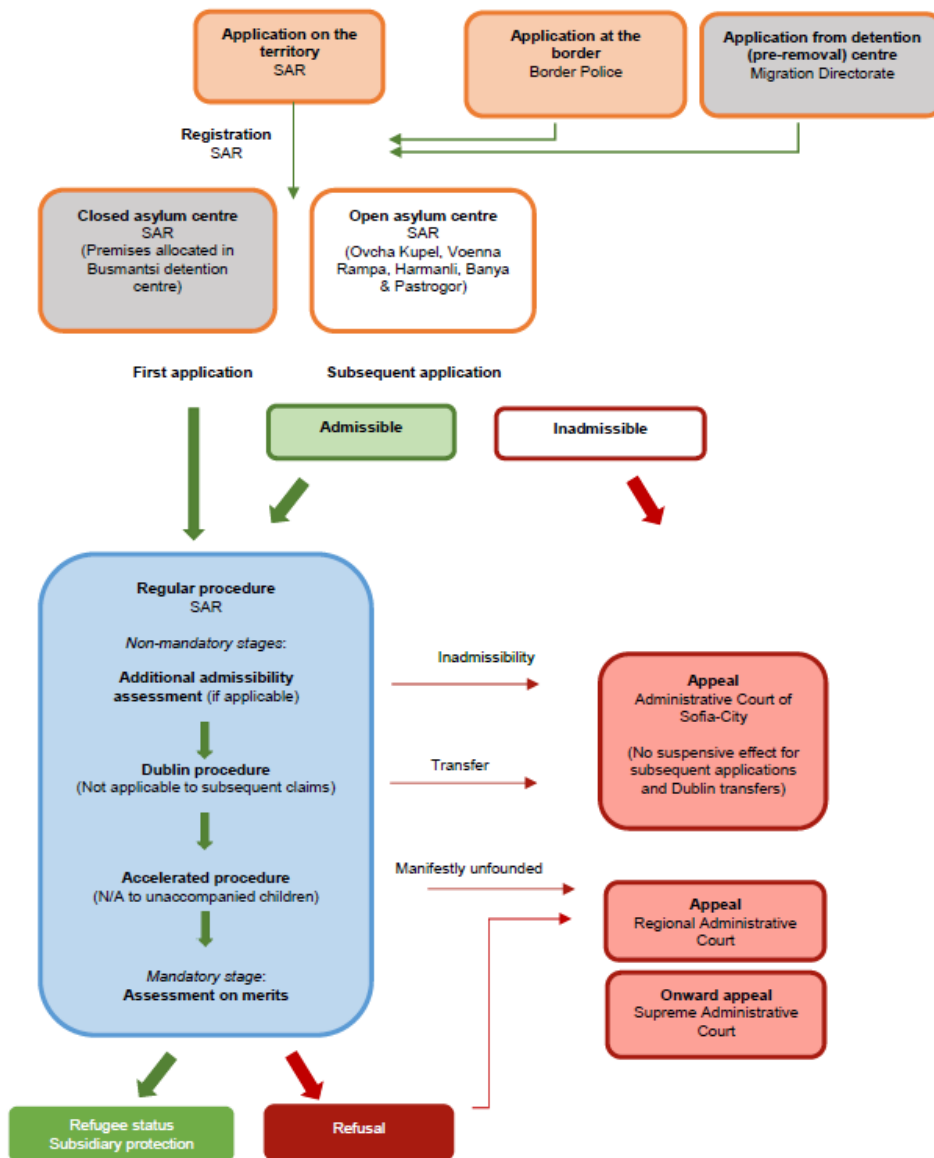
⁴⁰ Richtlinie EU/2013/32 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zum gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

⁴¹ Richtlinie EU/2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

⁴² Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26. Oktober 2012, (2012/C 326/02).

⁴³ ECRE, www.ecre.org/bulgaria-given-formal-notice-to-comply-with-eu-rules-on-asylum/, aufgerufen am 9. Juli 2019.

4.2 Schema Ablauf Asylverfahren



Quelle: AIDA-Report 2018

4.3 Haft

Die Inhaftierung von Asylsuchenden, die zum ersten Mal ein Asylgesuch stellen, wird in Bulgarien **systematisch** durchgeführt, die Mehrheit der Asylsuchenden stellt einen Antrag aus Hafteinrichtungen für «irreguläre Migranten».⁴⁴

In der Praxis wird die Administrativhaft von Drittstaatsangehörigen von der Grenz- oder Einwanderungspolizei wegen ihrer illegalen Einreise, ihres illegalen Aufenthalts oder dem Fehlen gültiger Ausweispapiere angeordnet. Nach der Änderung des bulgarischen Gesetzes Ende 2016 können diese Behörden zunächst eine Inhaftierung von 30 Kalendertagen anordnen, innerhalb derer die Einwanderungspolizei über die Inhaftierungsgründe und -fristen oder über die Überweisung der Person in ein offenes Aufnahmezentrum entscheiden sollte, wenn sie Asyl beantragt hat.

Besorgniserregende Zustände werden auch in Polizeistationen gemeldet, wo «irreguläre Migranten» inhaftiert werden können. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verurteilte Bulgarien 2017 wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund schlechter Lebensbedingungen und unzureichender und verspäteter Verpflegung von Kindern, die in der Polizeistation von Vidin festgehalten wurden.⁴⁵

Während es grundsätzlich möglich sein sollte, inhaftierte Personen nach einem Asylantrag von einer Hafteinrichtung in ein Aufnahmezentrum zu überstellen, führt in der Praxis das Fehlen von Informationen über die Rechte Asylsuchender in zugänglicher Form und Sprache nach dem Zufallsprinzip zu Verzögerungen beim Zugang zum Asylverfahren und zu längeren Haftzeiten.⁴⁶ Obwohl die Zahl der Asylsuchenden, die nach Bulgarien einreisen, in den letzten Jahren zurückgegangen ist, ist die Haftpraxis gleich geblieben, die Dauer der Administrativhaft hat sogar zugenommen.⁴⁷

Der AIDA-Bericht vom Februar 2019 stellt fest, dass eine der negativsten Entwicklungen im Jahr 2018 die Praxis der Asylbehörde SAR betraf, das Asylverfahren in den Hafteinrichtungen durchzuführen. Der Ansatz sei speziell auf bestimmte Nationalitäten als Abschreckungsmethode angewandt worden. Dies betraf Personen aus Ländern wie Afghanistan, der Türkei, der Ukraine, China und Algerien, da Asylanträge von Angehörigen dieser Länder als offensichtlich unbegründet behandelt werden. Seit Anfang 2018 wurden insgesamt 24 Asylanträge in den Hafteinrichtungen Busmantsi und Lyubimets geprüft.⁴⁸

In Bezug auf die Haftbedingungen von Migrant_innen und Asylsuchenden in Bulgarien wurde im April 2018 vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter erneut ein Bericht publiziert,⁴⁹ nachdem der Menschenrechtskommissar diesbezüglich vorher auch schon sehr

⁴⁴ ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria 2018 Update, Februar 2019, S. 57.

⁴⁵ EGMR, S.F. gegen Bulgarien, Nr. 8138/16, Urteil vom 7. Dezember 2017, Rz. 84-93.

⁴⁶ Bericht von Tomáš Boček, Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-16807be041>, vom 19. April 2018, S. 10, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁴⁷ Balkaninsight, Bulgaria 'Imprisoning' Asylum Seekers for Longer Periods, 20. August 2018, <https://balkaninsight.com/2018/08/20/report-blurred-boundaries-between-reception-and-detention-of-asylum-seekers-in-bulgaria-08-20-2018/>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁴⁸ ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria 2018 Update, Februar 2019, S. 59.

⁴⁹ www.ecoi.net/en/file/local/1431740/1226_1525777574_2018-15-inf-eng-docx.pdf, aufgerufen am 9. Juli 2019.

negativ berichtet hatte.⁵⁰ Eine Delegation des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter besuchte 2017 zum ersten Mal die Hafteinrichtung für Ausländer_innen (Lyubimets). Die Delegation berichtet von Misshandlung, Einschüchterung, Misskommunikation und personeller Unterbesetzung. Frauen und Kinder wurden gemeinsam mit nicht verwandten Männern untergebracht. Die besuchte Unterkunft war schmutzig und unhygienisch, insbesondere waren die Toiletten und Duschen für Frauen und Familien verfallen, schmutzig und überschwemmt. Es fehlte an sinnvollen Aktivitäten: Die Delegation konnte kein funktionierendes Radio- oder Fernsehgerät finden, es gab nichts zu lesen, keine Brettspiele, es gab kein Fitnessstudio und keinen Spielplatz für Kinder. Der Zugang zu den elementaren Rechten, einschliesslich Gesundheitsversorgung, psychologischer Versorgung, Information und Rechtsberatung und -vertretung, fehlte oder wurde als äusserst problematisch eingeschätzt.

Im Dezember 2018 stattete der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) Bulgarien einen Ad-hoc-Besuch ab.⁵¹ Ziel des Besuchs war es, die Behandlung und die Haftbedingungen von Ausländer_innen in der Administrativhaft zu untersuchen.⁵² Bemängelt wurde insbesondere die Qualität des Essens, die fehlende Möglichkeit, Toiletten während der Nacht zu nutzen sowie die schwierige Situation bezüglich der Gesundheitsversorgung. Zwar wurde positiv erwähnt, dass die Krankenstation rund um die Uhr besetzt sei und in Lyubimets – im Gegensatz zu Busmantsi – in einem sauberen Zustand war. Die medizinische Ausrüstung wurde jedoch als sehr dürftig bezeichnet, die Medikamente seien abgelaufen und der Zugang zu Spezialisten werde sehr restriktiv gehandhabt, insbesondere psychiatrische Unterstützung sei nur in Notfällen zugänglich.⁵³

Der Bericht⁵⁴ des 2017 durchgeführten Besuchs des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter in Bulgarien zeigt auf, dass Asylsuchende (inklusive Familien mit Kindern) manchmal viel länger als die maximalen 18 Monate inhaftiert werden, und dass die Unterbringung in den Hafteinrichtungen besonders gefährlich ist für Frauen und Minderjährige (einschliesslich Säuglinge), die die Schlafsäle oft mit nicht verwandten erwachsenen Männern teilen mussten, und nachts in völliger Dunkelheit eingesperrt waren (der Strom wurde zwischen 23 Uhr und 7 Uhr ausgeschaltet). Die Schlafsäle selber und die Möbel in den Hafteinrichtungen wurden als verfallen und schmutzig beschrieben. Beim Besuch des europäischen Komitees war die Bettwäsche schmutzig und dünn, ausserdem waren die Matratzen von Bettwanzen befallen, wobei Desinfektionsmassnahmen offensichtlich wirkungslos waren. Für die inhaftierten Kinder gab es keine angepassten Lebensmittel oder Kleidung sowie kein Spielzeug, zudem war es schwierig, Windeln für Säuglinge und Hygieneartikel für Frauen zu erhalten.

⁵⁰ Z.B. Report by Nils Muižnieks, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, following his visit to Bulgaria from 9 to 11 February 2015, 22 June 2015.

⁵¹ www.coe.int/en/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-announces-visits-to-eight-states-in-2019, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁵² www.coe.int/en/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-visits-bulgaria-to-assess-the-situation-of-foreign-nationals-detained-under-aliens-legislation, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁵³ Report to the Bulgarian Government on the visit to Bulgaria carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 10 to 17 December 2018, 11. Juli 2019, www.coe.int/en/web/cpt/-/the-cpt-publishes-report-on-bulgar-1, aufgerufen am 30. August 2019.

⁵⁴ www.ecoi.net/en/file/local/1431740/1226_1525777574_2018-15-inf-eng-docx.pdf, aufgerufen am 9. Juli 2019.

4.3.1 Inhaftierung von Kindern

Die Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen war Anlass zu ernsthafter Besorgnis in den letzten Jahren. Das Problem wurde vom bulgarischen Bürgerbeauftragten⁵⁵ und diversen NGOs angesprochen.⁵⁶

Was die Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen nach ihrer illegalen Einreise oder ihrem illegalen Aufenthalt in Bulgarien betrifft, so enthält das Ausländergesetz keine Verpflichtung zur Inhaftierung für die kürzest mögliche Zeit oder Vorgaben bzgl. kindesgerechter Bedingungen. Durch Gesetzesänderungen, die am 6. Juni 2018 in Kraft traten, wurde der Schutzstandard für unbegleitete Minderjährige weiter geschwächt. Die besonderen Garantien für die Inhaftierung unbegleiteter Kinder nur als letztes Mittel und unter Berücksichtigung des Kindeswohls sind im Gesetz nicht mehr vorgesehen.⁵⁷

Was die Inhaftierung von Kindern bis zu ihrer Abschiebung betrifft, so verbietet das Ausländergesetz die Inhaftierung von unbegleiteten Kindern. Es erlaubt jedoch die Inhaftierung von begleiteten Kindern bis zu drei Monate. Das hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass minderjährige Personen mit einer ihnen unbekannt Person zusammen registriert wurden und folglich als begleitet gemeldet galten.⁵⁸ In manchen Fällen wurden diese Minderjährigen zusammen mit nicht verwandten Erwachsenen inhaftiert, ohne dass eine separate Haftanordnung gegeben wurde. Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats berichtete 2018, dass sich während seines Besuchs in einer Hafteinrichtung eine Zahl von Kindern an ihn gewandt hätten, um ihm mitzuteilen, dass sie tatsächlich unbegleitete Minderjährige seien, die als begleitete Minderjährige registriert und daher mit ihnen unbekannt Personen untergebracht wurden.⁵⁹

Für Minderjährige, die als Teil einer Familie nach Bulgarien überstellt werden, gilt gemäss AIDA-Bericht Folgendes: Wenn der Asylantrag bereits vor der Weiterreise mit einer endgültigen Entscheidung abgelehnt wurde, oder in Abwesenheit zugestellt und in Rechtskraft erwachsen ist, werden sie nach der Rücküberstellung einer der Administrativhafteinrichtungen, in der Regel Busmantsi oder Lyubimets, zugeteilt. Eltern werden in der Regel mit ihren Kindern inhaftiert. Die Bedingungen für die Inhaftierung von Kindern als Teil einer Familie waren Dezember 2017 Gegenstand eines Rechtsstreits vor

⁵⁵ Ersuchen des bulgarischen Bürgerbeauftragten an den bulgarischen Obersten Verwaltungsgerichtshof, eine verbindliche Auslegung des Asylgesetzes dahingehend vorzunehmen, dass UMAs nicht mit Personen, die keine engen Verwandten sind, verhaftet werden sollten; auf Bulgarisch erhältlich unter <http://bit.ly/2DSflva>, aufgerufen am 13. Juli 2019.

⁵⁶ Bericht von Tomáš Boček, Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041>, vom 19. April 2018, S. 14; Bulgaria Immigration Detention Profile, aktualisiert im April 2019, Global Detention Project, www.globaldetentionproject.org/countries/europe/bulgaria, beide aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁵⁷ Idem, S. 13.

⁵⁸ Balkan Insight: Bulgaria Evades Ban on Detaining Child Refugees, aufrufbar unter www.balkaninsight.com/en/article/bulgaria-evades-ban-on-detaining-child-refugees-03-08-2016, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁵⁹ Bericht von Tomáš Boček, Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041>, vom 19. April 2018, S. 14, aufgerufen am 9. Juli 2019.

dem EGMR. In diesem Fall⁶⁰ kam der Gerichtshof zum Schluss, dass Bulgarien mit der Inhaftierung einer Familie in einer Haftanstalt in Vidin Art. 3 der EMRK verletzt hat. Drei irakische Minderjährige, die an der bulgarisch-serbischen Grenze abgefangen wurden, wurden in Begleitung ihrer Eltern 32 bis 41 Stunden lang unter Bedingungen festgehalten, die nach Angaben des EGMR die schlimmsten waren, die dem Gericht vorgelegt worden waren. Die Zelle, in der sie festgehalten wurden, war schmutzig, mit Müll und feuchtem Karton auf dem Boden, die Inhaftierten hatten keine andere Wahl, als auf dem Boden der Zelle zu urinieren, sie erhielten während über 24 Stunden weder Essen noch Trinken. Wie der EGMR abschliessend feststellte, «muss die Kombination der Faktoren [...] die Asylsuchenden sowohl physisch als auch psychisch erheblich beeinflusst haben und angesichts ihres sehr jungen Alters besonders schädliche Auswirkungen auf den jüngsten Bewerber gehabt haben».⁶¹

In Ausnahmefällen, in denen einem der Elternteile ein Ausreisebefehl wegen Bedrohung der nationalen Sicherheit erteilt wurde, können Kinder in sozialen Einrichtungen der Kinderbetreuung aufgenommen werden, während ihre Eltern in Administrativhafteneinrichtungen festgehalten werden.⁶²

4.4 Gesundheit

Nach der bulgarischen Gesetzgebung haben Asylsuchende und Personen mit internationalem Schutzstatus genauso Zugang zur Gesundheitsversorgung wie bulgarische Bürger_innen. Auch ihre Krankenversicherung sollte durch SAR abgedeckt sein. Die Gesundheitsversorgung in Bulgarien ist jedoch in der Praxis generell problematisch, da es an qualifiziertem Personal und finanziellen Mitteln mangelt. Dies betrifft neben Einheimischen auch Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus. Einige Aufnahmezentren haben medizinisches Personal, das während der Standardarbeitszeit anwesend ist und medizinische Basishilfe leistet. Aufgrund von Fehlkommunikation und Fachkräftemangel ist diese Versorgung aber nicht ausreichend.⁶³

Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats berichtet, dass einige Asylsuchende in den von ihm besuchten Zentren keinen Zugang zu medizinischer Versorgung hatten und ihre eigenen Medikamente kaufen mussten.⁶⁴ SAR hat bereits am 1. Februar 2015 aufgehört, Asylsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen das monatliche Taschengeld von umgerechnet ca. 30 Franken zu zahlen. Davon sind die besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden stark betroffen, da sie ihre medizinische Versorgung nicht mehr finanzieren können. Die Einstellung der monatlichen finanziellen Unterstützung

⁶⁰ EGMR, S.F. gegen Bulgarien, Nr. 8138/16, Urteil vom 7. Dezember 2017.

⁶¹ EGMR, «Information Note on the Court's Case-Law 213, S.F. and Others v. Bulgaria - 8138/16», Dezember 2017, <https://bit.ly/2IP0FWq>, aufgerufen am 13. Juli 2019, (eigene Übersetzung).

⁶² ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria 2018 Update, Februar 2019, S. 29.

⁶³ Bericht von Tomáš Boček, Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats vom 19. April 2018, S. 15, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁶⁴ Idem, S. 15.

wurde von mehreren NGO gerichtlich angefochten. Das Gericht hat jedoch die Beschwerden mangels berechtigten Interesses an dem Fall zurückgewiesen.⁶⁵

4.5 Diskriminierende Behandlung gewisser Nationalitäten

Die Anerkennungsquoten in Bulgarien sind nach wie vor sehr niedrig (rund elf Prozent der Asylsuchenden werden als Flüchtlinge anerkannt, weitere zwölf Prozent erhalten subsidiären Schutz).⁶⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, dass syrischen Asylsuchenden in den meisten Fällen ein Schutzstatus gewährt wird, ohne dass ihr Asylantrag vertieft und individuell beurteilt wird,⁶⁷ wohingegen Asylsuchende aus gewissen anderen Herkunftsländern (fast) keine Chance auf Schutz haben.⁶⁸

Nach Angaben von SAR sind 2018 alle Asylanträge von Personen aus der Türkei, aus der Ukraine und aus Algerien abgewiesen worden.⁶⁹ Auch die Anträge von Asylsuchenden aus dem Irak und dem Iran wurden mit Ablehnungsquoten von 88 Prozent resp. 85 Prozent fast standardmässig abgelehnt. Auch Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger wurden viel öfter abgelehnt als anderswo in Europa. Zwar ist die Anerkennungsquote 2018 zunächst ein wenig gestiegen (auf immer noch niedrige 24 Prozent, einschließlich internationaler Schutz und anderer Formen des Schutzes), allerdings wurden viele dieser positiven Entscheidungen später in der Beschwerde aufgehoben. Um Verzögerungen im Asylverfahren auszugleichen, wurde 2018 eine grosse Zahl von Beschwerden in Asylverfahren von einer Kammer des Obersten Gerichtshofs Bulgariens entschieden, die keine Erfahrung mit dem Asylrecht hatte. Das Ergebnis war, dass 94 der 100 an diese Kammer verwiesenen Fälle mit einer negativen Entscheidung endeten, darunter 19 Urteile, mit denen eine erste positive Entscheidung aufgehoben wurde.⁷⁰

Anträge von Asylsuchenden aus Afghanistan, der Türkei, der Ukraine, China und Algerien gelten für die Asylbehörde SAR als offensichtlich unbegründet. Asylsuchende aus diesen Ländern laufen zudem Gefahr, dass ihr Antrag während der Administrativhaft geprüft wird. Diese Praxis wird als Abschreckungsmethode angewandt.⁷¹ Dieser Ansatz wurde 2018 auf Personen aus dem Irak, Pakistan, Syrien und einigen anderen Nationalitäten wie Georgien oder Russland angewendet.⁷²

⁶⁵ ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria 2018 Update, Februar 2019, S. 46.

⁶⁶ Zahlen von SAR: https://aref.government.bg/sites/default/files/uploads/docs/2019-03/Applications-Decisions-1993-2019%20-%20english_02.xls, aufgerufen am 6. August 2019.

⁶⁷ Nach Angaben von SAR-Offizieren, die von Tomáš Boček befragt wurden, siehe S. 9. des Berichts des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041>, vom 19. April 2018, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁶⁸ ECRE, www.asylumineurope.org/news/06-08-2018/bulgaria-developments-treatment-asylum-claims-afghanistan, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁶⁹ SAR, statistics and reports, verfügbar unter <http://bit.ly/2DPWlxw>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁷⁰ ECRE, www.asylumineurope.org/news/06-08-2018/bulgaria-developments-treatment-asylum-claims-afghanistan, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁷¹ ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria 2018 Update, Februar 2019, S. 58 f.

⁷² Idem, S. 68.

5 Dublin-Verfahren

5.1 Zugang zum Asylverfahren für Dublin-Rückkehrende

Vor der Überstellung nach Bulgarien informiert SAR die Grenzpolizei und teilt mit, wohin die Person nach Ankunft gebracht werden soll. Der Zugang zum Verfahren sowie die Art der Unterbringung hängt davon ab, in welchem Stadium sich der Asylantrag befindet:⁷³

- Wenn das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird die Person in einem Empfangszentrum untergebracht. SAR suspendiert das Asylverfahren, wenn eine schutzsuchende Person Bulgarien vor Abschluss des Verfahrens verlässt.
- Wenn das Asylgesuch in absentia abgelehnt wurde, die asylsuchende Person jedoch aufgrund der Weiterreise nicht mehr darüber informiert wurde, findet die Unterbringung ebenfalls in einem Empfangszentrum statt.⁷⁴
- Wenn das Asylgesuch jedoch bereits vor der Weiterreise in ein anderes Land abgelehnt wurde und der Entscheid rechtskräftig geworden ist (auch wenn die Entscheidung in Abwesenheit zugestellt wurde), so wird die Person nach der Rücküberstellung in eine Administrativhaftanstalt verbracht (entweder nach Busmantsi nahe Sofia oder nach Lyubimets nahe der türkischen Grenze). Es werden auch Familien inhaftiert.⁷⁵
- Asylsuchende, die einen Folgeantrag stellen, nachdem eine negative Entscheidung rechtskräftig geworden ist, sind nicht nur von allen materiellen Voraussetzungen, sondern auch vom Recht auf Erhalt einer Registrierungskarte ausgeschlossen. In Fällen, in denen davon ausgegangen wird, dass der erste Folgeantrag nur eingereicht wird, um die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, oder in denen es sich um einen weiteren Folgeantrag nach einer endgültigen Unzulässigkeits-Entscheidung über einen ersten Folgeantrag handelt, werden die Antragsteller auch vom Recht auf Aufenthalt im bulgarischen Hoheitsgebiet ausgeschlossen.⁷⁶

5.2 Aufnahmebedingungen

Es gibt keine Unterkunft speziell für Dublin-Rückkehrende. Zum Zeitpunkt der Überstellung nach Bulgarien wird SAR daher prüfen, in welchem Stadium sich das Asylverfahren der zurückgekehrten Person befindet, um festzustellen, wo die Person untergebracht werden

⁷³ UNHCR-Anmerkungen zur aktuellen Asylsituation in Bulgarien, April 2015, S. 14 und UNHCR Bulgarien, Aktualisierte Antworten auf Fragen von UNHCR Deutschland im Zusammenhang mit Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren, Juni 2015, S. 7 f.

⁷⁴ ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria 2018 Update, Februar 2019, im Kapitel «2.7 The situation of Dublin returnees», S. 28 und 29.

⁷⁵ Vgl. dazu Kapitel 4.2 dieser Notiz.

⁷⁶ ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria 2018 Update, Februar 2019, im Kapitel «A: Reception Conditions», S. 46.

soll.⁷⁷ Der Widerruf der Aufnahmebedingungen ist nach dem bulgarischen Gesetz zulässig, wenn ein Asylantrag wegen Untertauchens der asylsuchenden Person ausgesetzt worden ist.⁷⁸ **SAR wendet dieses Widerrufsrecht in der Praxis auf Personen an, die unter der Dublin-Verordnung überstellt werden. Diesen Personen wird in den meisten Fällen die Unterbringung in den Aufnahmezentren verweigert.**⁷⁹ Asylsuchende, die nicht in den Aufnahmezentren wohnen, haben keinen Zugang zu Nahrung oder psychologischer Unterstützung.⁸⁰ Daher gibt es berechtigte Zweifel, ob eine Person, die unter der Dublin-Verordnung nach Bulgarien überstellt wird, Zugang zu den Mindestaufnahmebedingungen hat.⁸¹

Theoretisch sind **vulnerable Personen** von diesem Risiko ausgenommen. Allerdings werden Vulnerabilitäten in Bulgarien kaum erkannt, da das Gesetz keine spezifischen Identifizierungsmechanismen für verletzte Asylsuchende vorsieht, mit Ausnahme von Kindern. EASO arbeitete 2014-2018 mit Bulgarien zusammen, unter anderem, um die Fähigkeit zur Identifizierung und Verweisung besonders verletzlicher Asylsuchender an spezialisierte NGO sowie den Austausch zwischen den einschlägigen Einrichtungen zu verbessern. Das entwickelte Instrument zur Identifizierung sollte 2018 eingesetzt werden, in der Praxis wird die Vulnerabilitätsbewertung jedoch noch immer sporadisch und kollektiv durchgeführt und nicht regelmässig und individuell.⁸² Die Anzahl der Personen, die von SAR-Mitarbeitenden zur Überprüfung und Bewertung der Vulnerabilität an die Sozialfachkräfte überwiesen wurden, nahm in den letzten Jahren stetig ab.⁸³ Das Fehlen von Identifizierungsmechanismen und angemessenen Aufnahmebedingungen für verletzte Asylsuchende wurde auch vom Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) in seinem Bericht über Bulgarien aus dem Jahr 2017⁸⁴ sowie von der Europäischen Kommission in ihrem Aufforderungsschreiben vom 8. November 2018⁸⁵ mit Besorgnis erwähnt.

5.3 Exkurs: Andere Überstellungshindernisse

Im Rahmen der Prüfung, ob eine Dublin-Überstellung rechtmässig ist, spielen aber nicht nur zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote wie mangelhafte Aufnahmebedingungen oder der Zugang zum Asylverfahren im zuständigen Mitgliedstaat eine Rolle, sondern auch personenbezogene Wegweisungshindernisse wie z.B. eine Krankheit.⁸⁶ Die Überstellung darf in solchen Fällen nicht zu einer gravierenden und irreversiblen Verschlechterung des

⁷⁷ UNHCR-Anmerkungen zur aktuellen Asylsituation in Bulgarien, April 2015, S. 14 und UNHCR Bulgarien, Aktualisierte Antworten auf Fragen von UNHCR Deutschland im Zusammenhang mit Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren, Juni 2015, S. 7 f. (siehe dazu auch Kapitel «Zugang zum Asylverfahren für Dublinrückkehrende»).

⁷⁸ ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria 2018 Update, Februar 2019, im Kapitel «A: Reception Conditions», S. 47.

⁷⁹ Idem, S. 50.

⁸⁰ Idem, S. 46.

⁸¹ Idem.

⁸² Idem, S. 34.

⁸³ ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria 2018 Update, Februar 2019, im Kapitel «A: Reception Conditions», S. 33.

⁸⁴ <http://bit.ly/2wSzlpq>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁸⁵ http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6247_en.htm, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁸⁶ EuGH, C.K. gegen Slowenien, C- 578/16 PPU, 16. Februar 2017.

Gesundheitszustandes führen. Die Auswirkung der eigentlichen Überstellung auf die schutzsuchende Person muss deshalb ebenfalls berücksichtigt werden.

6 Rückübernahmeabkommen mit der Türkei und Push-Backs

Anfang Mai 2016 hat Bulgarien einen Vertrag mit der Türkei abgeschlossen, nach dem die Türkei Personen wieder zurücknimmt, die irregulär aus der Türkei nach Bulgarien eingereist sind. Der Vertrag war das Ergebnis des «Abkommens» zwischen der EU und der Türkei vom März 2016 (die sogenannte Erklärung).⁸⁷ Um Migrant_innen aus Bulgarien fernzuhalten, bezahlte die EU 2017 einen Stacheldrahtzaun an der Grenze zwischen Bulgarien und der Türkei.⁸⁸ Der bulgarische Präsident verkündete 2018 im Parlament, das Problem zwischen der Türkei und Bulgarien sei nun «gelöst».⁸⁹ Abgeordnete des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE Committee) besuchten Bulgarien (und den Grenzübergang «Kapitan Andreevo» an der bulgarisch-türkischen Grenze) im Februar 2018 um zu sehen, wie das Abkommen funktioniert und wie Frontex in diesem Rahmen agiert. Sie stellten fest, dass die de facto-Zusammenarbeit zwischen den bulgarischen und türkischen Grenzschutzbeamten nicht in Übereinstimmung mit einer rechtlichen Vereinbarung zwischen den beiden Ländern ausgeführt wurde. Beide Seiten erklärten den besuchenden Europaabgeordneten, dass Push-Backs durch die Zusammenarbeit verhindert würden, es scheint aber das Gegenteil der Fall zu sein. Die bulgarischen Grenzbehörden «alarmieren die türkischen Grenzschutzbeamten», wenn sie Gruppen von Menschen auf der türkischen Seite der Grenze sehen, was es den türkischen Grenzschutzbeamten ermöglicht, diese Menschen daran zu hindern, bulgarisches Territorium zu betreten oder an der Grenze Asyl zu beantragen.⁹⁰

Dies wird durch Organisationen auf der bulgarischen und türkischen Seite der Grenze bestätigt.⁹¹ Ende 2018 berichtete die Türkische Vereinigung für Solidarität mit Flüchtlingen (Mülteci-Der), dass die bulgarischen und griechischen Behörden im November 2018 11'000 Migrant_innen in die Türkei zurückgedrängt hätten, darunter befanden sich viele, die vor dem Push-Back zusätzlich ausgeraubt wurden.⁹²

⁸⁷ www.novinite.com/articles/175066/Bulgaria+Ratifies+Protocol+on+EU%27s+Readmission+Agreement+with+Turkey, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁸⁸ Deutsche Welle, <https://bit.ly/2YvxUCY>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁸⁹ www.aa.com.tr/tr/dunya/bulgaristanda-goc-politikasina-iliskin-yeni-karar/1209703 und <http://old.gha.com.ua/tr/siyaset/huk-met-ve-parlamento-arasinda-goc-politikasi-cekismesi/172502/>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁹⁰ <http://bulgarianpresidency.eu/marie-christine-vergiat-teaming-bulgarian-turkish-border-guards-disturbing/>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁹¹ Bericht von Tomáš Boček, Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041>, vom 19. April 2018, S. 16, aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁹² www.asylumineurope.org/reports/country/bulgaria/asylum-procedure/access-procedure-and-registration/access-territory-and, aufgerufen am 9. Juli 2019.

7 Situation für Personen mit Schutzstatus in Bulgarien

Vorbemerkung: In Bulgarien gibt es zwei Arten von Schutzstatus, der Flüchtlingsstatus und der subsidiäre Schutzstatus i.S.d. EU-Qualifikationsrichtlinie⁹³, der in Bulgarien oftmals als «humanitärer Status» bezeichnet wird. «Internationaler Schutz» meint diese beiden Status.

Die Situation von Personen, die in Bulgarien internationalen Schutz erhalten haben, ist nach wie vor prekär. Dies wird auch von internationalen und nationalen Gerichten anerkannt, die über die Rechtmässigkeit der Rücküberstellung von Personen mit Status entscheiden mussten. Im Dezember 2016 entschied der UN-Menschenrechtsausschuss gegen die Rückkehr einer syrischen Familie aus Dänemark nach Bulgarien mit der Begründung, dass ihr Aufenthaltstitel sie nicht vor Hindernissen für den Zugang zur Gesundheitsversorgung schützen würde.⁹⁴ Nationale Gerichte in einigen europäischen Ländern haben sich ebenfalls gegen die Überstellung von Personen mit Schutzstatus nach Bulgarien aufgrund der dort herrschenden prekären Bedingungen ausgesprochen.⁹⁵

Personen, die einen Schutzstatus erhalten haben, dürfen gemäss Gesetz noch bis zu sechs Monate in der Aufnahmeeinrichtung wohnen – ausser im Fall von erhöhten Ankunftsahlen.⁹⁶ Sie erhalten jedoch **kein Essen** mehr vom Aufnahmezentrum.⁹⁷

Die bulgarische Ombudsperson erklärte in einem Interview mit der EU-Agentur für Grundrechte FRA im Juli 2018, dass die ineffektive Integration der Personen mit internationalem Schutzstatus, ihre weitere Unterbringung in Aufnahmezentren sowie die unzureichende Vertretung von unbegleiteten Kindern zu den hartnäckigsten Grundrechtsanliegen in Bulgarien gehören.⁹⁸

Begünstigte des internationalen Schutzes haben grosse Schwierigkeiten bei der **Wohnungssuche** ausserhalb den Zentren aufgrund von finanziellen Problemen sowie aufgrund von Problemen bei der Zivilstandserfassung. Für den Abschluss eines Mietvertrages ist das Führen gültiger Ausweispapiere erforderlich, jedoch können keine Ausweispapiere ausgestellt werden, wenn die Person keinen Wohnsitz angibt. Einen Wohnsitz kann man erst nach der Eintragung in die nationale Datenbank haben. Um in die nationale Datenbank aufgenommen zu werden, muss jede Person aber u.a. einen Wohnsitz haben. Die gleiche Anforderung und damit der gleiche Teufelskreis gilt für den Zugang zur

⁹³ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung).

⁹⁴ Human Rights Committee, R.A.A. v. Denmark, Communication No 2608/2015, 15 December 2016.

⁹⁵ Z.B. Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil 10 LB 82/17, 29 Januar 2018.

⁹⁶ ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria 2018 Update, Februar 2019, S. 76.

⁹⁷ Bericht von Tomáš Boček, Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge des Europarats, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-16807be041>, vom 19. April 2018, S. 17 f., aufgerufen am 9. Juli 2019.

⁹⁸ FRA, Periodic data collection on the migration situation in the EU - July 2018 Highlights, <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/migration-overviews-july-2018>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

Sozialhilfe. Es ist auch nicht (mehr) möglich, die Adresse des Aufnahmezentrums als Wohnsitz anzugeben.⁹⁹

Personen mit internationalem Schutzstatus, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Bulgarien überstellt werden, haben keinen Anspruch auf Unterbringung in einer SAR-Einrichtung.¹⁰⁰

Aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Saarland vom 10. Januar 2017¹⁰¹: «Allerdings sind für anerkannte Flüchtlinge in Bulgarien bisher noch keine staatlichen Unterkunfts- Hilfs- oder Integrationsprogramme eingerichtet, so dass sie mangels entsprechender Hilfen bei der Integration nur sehr eingeschränkt in der Lage sind, ihre Rechte auch in Anspruch zu nehmen. „Dreh- und Angelpunkt“ ist für die Schutzberechtigten in Bulgarien das Erreichen des Zugangs zu einer Meldeadresse („Meldebestätigung“), die eine Unterkunft und eine zivile Adressregistrierung voraussetzt. Mit einer Anmeldebestätigung kann ein Ausweisdokument beantragt werden, mit dem eine Registrierung bei einem Jobcenter der Agentur für Arbeit in der Gegend, wo der internationale Schutzberechtigte vorübergehend oder dauerhaft wohnt, als arbeitssuchend möglich ist. [...] Das Finden einer Unterkunft in Bulgarien ist für die anerkannt Schutzberechtigten jedoch sehr schwierig. Ein Recht auf Unterbringung existiert nicht, und es gibt weder einen Plan für die Integration noch Mittel aus dem Haushalt, die den Zugang zur Unterbringung als Integrationsmassnahme sicherstellen. Die Politik der staatlichen Flüchtlingsbehörde ist zudem unbeständig und willkürlich. [...] **Da eine Abschiebung mittelloser Schutzberechtigter ohne solche Anlaufadresse nach Bulgarien derzeit eine ernst zu nehmende Möglichkeit der Verelendung in Form von Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit und wegen fehlender staatlicher Unterstützung zur Folge haben kann und dies potentiell die Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK begründet, [...].»**

7.1 Gesundheit und Versicherung

Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung – sowohl von physischen als auch von psychischen Leiden – sind Personen mit internationalem Schutzstatus bulgarischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Die bis dahin vom Staat bezahlte Krankenversicherung für Personen mit internationalem Schutzstatus endet in der Regel ab dem ersten Tag nach der Anerkennung und die Personen müssen die monatliche Krankenversicherungszahlung selbst übernehmen.¹⁰² Aus Geldmangel haben viele Personen mit Schutzstatus deswegen keine Versicherung, allfällige medizinische Behandlungen müssten selbst bezahlt werden.

Diesbezüglich berichtet die EU, dass ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung in Bulgarien einen unerfüllten Bedarf an einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung hat, wobei finanzielle Gründe die wichtigste Ursache sind. Auch die Weltgesundheitsorganisation WHO

⁹⁹ Idem, S. 76, und auch ECRE, Housing out of reach? The reception of refugees and asylum seekers in Europe, April 2019, S. 28.

¹⁰⁰ UNHCR Bulgarien, Aktualisierte Antworten auf Fragen von UNHCR Deutschland im Zusammenhang mit Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren, Juni 2015, S. 2.

¹⁰¹ 2 A 330/16, Rn. 30.

¹⁰² Diese Mindestgebühr beträgt 10,46 € für Arbeitslose, die keine Entschädigung erhalten, gemäß Art.40 (5)(1) des bulgarischen Gesetzes über die Krankenversicherung.

berichtet, dass das bulgarische Gesundheitssystem sehr schlecht funktioniert.¹⁰³ Die räumliche Distanz und die Verfügbarkeit von Ärzten bleiben wichtige Zugangsbarrieren, insbesondere für Patienten mit niedrigem Einkommen.¹⁰⁴

Aus den gleichen Gründen ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Menschen mit internationalem Schutzstatus schwierig. Für Personen ohne genügende Sprachkenntnisse sowie aufgrund der aufwändigen bürokratischen Verfahren ist dieser zusätzlich erschwert.

7.1.1 Staatliche Unterstützung für die gesundheitliche Versorgung

Nach Angaben der Weltbank können Nicht-Versicherte in Bulgarien die Deckung nachträglich aktivieren. Wenn eine Person nicht versichert ist, muss sie drei Jahre lang Beiträge (und Zinsen) in das System einzahlen, um wirksam versichert zu werden, oder alle ausstehenden Beträge der letzten 36 Monate, wenn sie nicht regelmässig Beiträge geleistet hat. Dies bedeutet, dass Begünstigte des internationalen Schutzes die ausstehenden Beträge zahlen müssen, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem SAR die Zahlung der Versicherungsbeiträge eingestellt hat, bis zum Zeitpunkt der Reaktivierung der Deckung. Dies kann einige hundert Euro betragen.¹⁰⁵

Aufgrund einer kürzlich erfolgten Änderung des bulgarischen Krankenversicherungsgesetzes hat sich der Zeitraum, in dem die ausstehenden Zahlungen zu leisten sind, auf 60 Monate erhöht.¹⁰⁶ Auf der Grundlage des Krankenversicherungsgesetzes entscheidet der bulgarische Ministerrat jedes Jahr, welche Behandlungen vollständig von der Krankenkasse bezahlt werden und für welche Behandlungen und Medikamente die Patienten selbst einen Teil der Kosten übernehmen müssen.

Das bedeutet, dass Begünstigte des internationalen Schutzes eine bestimmte monatliche Prämie an die Krankenkasse zahlen müssen, um versichert zu sein. Selbst dann ist es jedoch möglich, dass sie einen Teil der Kosten für die Behandlung selbst tragen müssen. Wenn sie die Prämien nicht zahlen können, müssen sie die gesamten Behandlungskosten tragen, es sei denn, sie können die in den letzten 60 Monaten ausstehende Gebühr zahlen. **In der Praxis bedeutet dies aufgrund des begrenzten Zugangs zum lokalen Arbeitsmarkt¹⁰⁷, dass Personen, die internationalen Schutz erhalten haben, in Bulgarien oft nicht über die notwendigen Mittel für den Zugang zur medizinischen Versorgung verfügen.**

¹⁰³ www.euro.who.int/data/assets/pdf_file/0005/383054/HiT-Bulgaria-2018-web.pdf?ua=1, aufgerufen am 9. Juli 2019.

¹⁰⁴ https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/state/docs/chp_bulgaria_english.pdf, aufgerufen am 9. Juli 2019.

¹⁰⁵ <https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/22964/Final0Output.pdf;sequence=1>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

¹⁰⁶ Das Bulgarische Gesetz bez. Krankenversicherung, Art. 109, verfügbar unter www.fsc.bg/d.php?id=14010, aufgerufen am 9. Juli 2019.

¹⁰⁷ Vgl. Kapitel 7.2, Arbeitsintegration.

7.1.2 Zugang zu Behandlungsmöglichkeiten psychischer Erkrankungen

Psychologische und psychiatrische Behandlungen fallen unter das allgemeine Gesundheitssystem und gehören zum Kern der medizinischen Leistungen. Für Asylsuchende sollte es grundsätzlich möglich sein, psychologische Unterstützung zu erhalten, sofern der Bedarf diagnostiziert wurde. Die Qualität dieser Unterstützung sowie der Umfang der möglichen Therapiemethoden und Medikation sind allerdings beschränkt. Gleich wie Staatsangehörige und Asylsuchende haben Personen mit Schutzstatus auch keinen Zugang zu verschiedenen Behandlungsmethoden innerhalb der Krankenversicherung und müssten diese separat entgelten. Es gibt zwar eine Anzahl von NGO, die kostenlose Behandlungen und Leistungen anbieten, diese hängen jedoch stark von der finanziellen Situation dieser Organisationen ab.¹⁰⁸

Da gerade bei psychischen Krankheiten eine dauerhafte und stabile Therapie wichtig ist und jeder Unterbruch einen Rückschlag bedeuten kann, kann der Verweis auf solche Organisationen allerdings nicht als genügend betrachtet werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Wahrscheinlichkeit der Obdachlosigkeit sehr gross ist. Die stabile Lebens- und vor allem auch Wohnsituation hat einen entscheidenden Einfluss auf die Erfolgchancen einer medizinischen Behandlung. Wenn jemand auf der Strasse lebt, ist eine angemessene Behandlung von psychischen Krankheiten nicht möglich.¹⁰⁹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass – bei Bezahlung der bulgarischen Krankenversicherung, die für Personen aus dem Asylbereich per se oft bereits ein Hindernis darstellt – zwar eine psychologische/psychiatrische Behandlung möglich wäre. Allerdings bestehen in der Praxis sowohl Probleme bzgl. der Übersetzung, Kapazitätsprobleme, als auch Vorbehalte hinsichtlich der effektiven Behandlung.

7.2 (Arbeits-)Integration

Seit Januar 2014 gibt es in Bulgarien **kein Integrationsprogramm für international Schutzberechtigte** mehr.¹¹⁰ Ein Integrationserlass wurde 2016 verabschiedet, blieb aber 2016 und 2017 ausser Kraft. Am 19. Juli 2017 wurde ein neues Dekret verabschiedet, das im Wesentlichen die Bestimmungen seines Vorgängers wieder aufgreift. Seit dessen Verabschiedung erhielten nur 13 Statusinhaber eine Integrationsförderung, diese wurden jedoch alle mit Integrationsmitteln aus einem EU-Programm und nicht durch den allgemeinen nationalen Integrationsmechanismus finanziert.¹¹¹

Das Gesetz zur Förderung der Beschäftigung sieht vor, dass Personen mit internationalem Status Zugang zu der von der Agentur für Arbeit angebotenen einheitlichen beruflichen Aus-

¹⁰⁸ Auskunft der bulgarischen ELENA-Koordinatorin vom Januar 2016.

¹⁰⁹ Der Zusammenhang von Wohnsituation und Gesundheit wurde bereits im Bericht «Italien: Aufnahmebedingungen – Aktuelle Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden» der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ausführlich beschrieben; Bern, Oktober 2013, S. 51.

¹¹⁰ UNHCR Bulgarien, Aktualisierte Antworten auf Fragen von UNHCR Deutschland im Zusammenhang mit Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren, Juni 2015, S. 2.

¹¹¹ AIDA, Country Report: Bulgaria 2018 Update, Februar 2019, S. 69.

und Weiterbildung für Arbeitslose haben. Der tatsächliche Zugang zu dieser Art von Aus- und Weiterbildung ist jedoch faktisch ausgeschlossen, da sie in bulgarischer Sprache ohne die Möglichkeit der Übersetzung angeboten werden, mit der Auflage, zumindest über einen Grund- oder Sekundarschulabschluss zu verfügen, an dem es den Geflüchteten oftmals fehlt.¹¹²

8 Statistiken

Statistiken von SAR befinden sich hier: <https://aref.government.bg/en/node/179>. Detaillierte Informationen finden sich im aktuellen AIDA-Bericht vom Februar 2019 zu Bulgarien.

	Applicants in 2018	Pending at end 2018	Refugee status	Subsidiary protection	Rejection	Refugee rate	Sub. Prot. rate	Rejection rate
Total	2,536	1,822	317	413	1,362	15%	20%	65%

First instance SAR decisions on asylum applications: 2018		
In-merit decisions		
Refugee status	317	2,092
Subsidiary protection	413	
Unfounded	460	
Manifestly unfounded	902	
Abandoned applications		
Terminated	860	1,599
Suspended	739	
Total	3,691	

Quelle: AIDA-Report 2018 (SAR Bulgaria und Eurostat)

EUROSTAT, Juli 2019¹¹³: Die Zahl der erstmaligen Asylsuchenden in Bulgarien fluktuiert stark. Während die Zahl in der zweiten Jahreshälfte 2018 stark zunahm (800 im dritten Quartal und 1105 im vierten Quartal 2018), lag sie im ersten Quartal 2019 wieder bei das 285 pro Quartal. Die Zahlen für das zweite Quartal sind noch nicht veröffentlicht.

¹¹² Racism Combat, Mapping of social orientation: the case of Bulgaria, vom Januar 2018, S. 4, verfügbar unter www.csd.bg/fileSrc.php?id=23375, aufgerufen am 9. Juli 2019.

¹¹³ <https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/pdfscache/13562.pdf>, aufgerufen am 6. August 2019.

8.1 Anzahl Überstellungen aus der Schweiz 2018

Dublin-Staat	Ersuchen			Out-Verfahren					
	Total Dublin-Verfahren	Out-Verfahren	In-Verfahren	Total Erledigungen (inkl. Abschreibungen)	Erledigungen		Nicht-eintretensentscheide Dublin	Wegweisungen Art. 64 a AuG	Überstellungen Out-Verfahren
					Zustimmungen (inkl. Verfristungen)	Ablehnungen			
Total	13'385	6'810	6'575	7'313	4'769	1'892	4'185	544	1'760
Bulgarien	85	82	3	94	21	57	0	0	4

Quelle: SEM, 7-50: Dublin: Ersuchen um Übernahme, Erledigungen und Überstellungen, Januar bis Dezember 2018.

8.2 Anzahl Anfragen und Überstellungen nach Bulgarien

Incoming Dublin requests and transfers: 2014-2018					
	2014	2015	2016	2017	2018
Requests	6,884	8,131	10,377	7,934	3,448
Transfers	174	262	624	446	86

Quelle: AIDA-Report 2018 (SAR Bulgaria und Eurostat)

Dublin Statistics 2018

	Outgoing procedure		Incoming procedure	
	Requests	Transfers	Requests	Transfers
Total	125	52	Total	3,448
Germany	56	31	France	1,103
UK	21	7	Germany	1,007
Malta	13	7	Austria	244
Sweden	5	1	Italy	189
France	5	1	UK	181
Others	25	5	Others	724

Quelle: AIDA-Report 2018 (SAR Bulgaria)

9 Nützliche Links

- IOM: <http://migration.iom.int/europe/>
- Reliefweb : <http://reliefweb.int/country/bgr>
- Bordermonitoring Bulgaria: <http://bulgaria.bordermonitoring.eu/statistics/>
- <http://www.ifrc.org/en/news-and-media/news-stories/europe-central-asia/bulgaria/>

10 Rechtsprechung Schweiz 2018/2019

Die Rechtsprechung des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) zeigt, dass das SEM 2018 in vielen Fällen noch immer (verletzliche) Asylsuchenden mit einem Nichteintretens-Entscheid (Dublin und Sicherer Drittstaat) nach Bulgarien überstellen wollte, aber das Gericht – auch wenn es kein Referenzurteil gibt – sämtliche Beschwerde gegen diese Entscheide gutgeheissen hat. Diese Entwicklung setzte sich bis April 2019 fort. Im April 2019 bestätigte das BVGer einen SEM-Entscheid im Fall von zwei verletzlichen Statusinhabern, und im Juli bestätigte es einen Dublin-Entscheid im Fall eines afghanischen Asylsuchenden.

Gemäss Auskunft des SEM vom April 2019 wird in Dublin-Bulgarien-Fällen in Bezug auf verletzte Personen vermehrt das nationale Verfahren angewendet. Im Jahr 2018 hat Bulgarien in 21 Fällen einer Überstellung zugestimmt, und es wurden vier Asylsuchende aus der Schweiz nach Bulgarien überstellt. In den ersten fünf Monaten 2019 waren es sieben Zustimmungen, acht Ablehnungen und keine Überstellung.

- E-1983/2019 vom 2. Juli 2019: Im Dublin-Verfahren eines Asylsuchenden aus Afghanistan urteilte das BVGer, dass «[...] der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan hat, die bulgarischen Behörden würden sich weigern, ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen [...] Weiter liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Behandlung seines Asylgesuchs mangelhaft gewesen sein könnte und seine Wegweisung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips verfügt worden wäre» (E.5.5). Dabei sei der Asylantrag des Beschwerdeführers von den bulgarischen Asylbehörden innerhalb von 25 Tagen abgewiesen worden, diese 25 Tage habe er in Haft in einem verschlossenen Grossraum mit 40 Personen verbracht, die nur einmal in der Woche für zwei Stunden auf den Hof durften.
- D-5670/2019 vom 30. April 2019: Das BVGer bestätigte den Wegweisungsentscheid des SEM bzgl. einer alleinstehenden Frau mit ihrem minderjährigen Sohn (beide mit subsidiärem Schutz in Bulgarien). Die Beschwerdeführerin machte geltend, in Bulgarien mehrmals verhaftet und unmenschlich behandelt worden zu sein. Zudem macht sie geltend, dass sie in Bulgarien keine Arbeit finden konnte, um sich und ihr Kind zu ernähren, und dass ihrem Kind kein Zugang zu Bildung gewährt worden sei. Das BVGer (unter Bezugnahme auf die Berichte des UNHCR von 2014 und des AIDA-Berichts von 2017) stellt zwar fest, dass die Situation der Statusinhaber in Bulgarien schwierig ist, akzeptiert aber die Begründung des SEM, dass die Beschwerdeführerin nicht konkret nachweisen konnte, dass sie in Bezug auf den Zugang zu Wohnung, Arbeit und Ausbildung diskriminierend behandelt wurde.
- E-26/2016 vom 16. Januar 2019: Dublin-Verfahren einer Familie mit zwei Kindern. Die Familie machte Inhaftierung, Trennung der Familie während Inhaftierung und Kettenabschiebung nach Griechenland geltend. Das SEM ging in seinem Entscheid nicht darauf ein. BVGer: «Der jüngeren Rechtsprechung ist insgesamt zu entnehmen, dass die Einzelfallprüfung verletzlichen Personengruppen besonders Rechnung tragen muss [...] Vorliegend liegen indessen besondere Umstände vor, die es zu

berücksichtigen gilt». Zusätzlich hatte das Verfahren sehr lange gedauert (Asylgesuch in Juli 2015). Die Beschwerde wurde gutgeheissen.

- D-5221/2016 vom 31. Oktober 2018: Das BVGer stellte fest, dass die Prüfung des Selbsteintritts aus humanitären Gründen seitens SEM unzureichend war. Das SEM hat nicht berücksichtigt, dass es sich um eine alleinerziehende Mutter mit zwei minderjährigen Kindern handelt, welche als besonders schutzbedürftige Personen gelten. Gerade in solchen Fällen sei die zuständige Behörde angehalten, jeden Einzelfall genau und nachvollziehbar zu prüfen.
- D-4515/2018 vom 20. August 2018: Das BVGer entschied in diesem Fall (bzgl. einer schwangeren Frau mit kleinem Kind, beide mit gesundheitlichen Problemen, aber mit subsidiärem Schutzstatus in Bulgarien), dass es nicht reicht, die allgemeine Lage von Personen mit Schutzstatus in Bulgarien zu kennen, sondern dass das SEM im konkreten Fall abwägen muss, ob die Überstellung die Gesundheitslage der Frau und des Kindes beeinträchtigen könnte. Die Beschwerde wurde gutgeheissen.
- E-3356/2018 vom 27. Juni 2018: Das BVGer stellte fest, dass Gesuchsteller_innen aus Afghanistan, Algerien, Bangladesch, Pakistan, Sri Lanka, der Türkei und der Ukraine in Bulgarien null bis 1,5 Prozent Chance haben, Schutz zu erhalten, und dass das Asylverfahren in Bulgarien grosse Mängel aufweist. Die Beschwerde wurde gutgeheissen.
- E-4498/2018 vom 19. November 2018: Dieser Fall betraf ein kurdisches Ehepaar aus Irak, die Frau gab an, in Bulgarien vergewaltigt worden zu sein. Das BVGer stellte fest, dass das SEM nicht berücksichtigt habe, dass das Asylgesuch des Ehepaars ohne wesentliche Prüfung durch die bulgarische Behörden (laut Ehepaar) abgewiesen worden ist, und auch, dass das SEM nicht geprüft habe, ob die humanitäre Klausel angewendet werden soll aufgrund der Verletzlichkeit der Frau. Die Beschwerde wurde gutgeheissen.
- D-6725/2015 vom 4. Juni 2018: Das BVGer urteilte dass, obwohl es keine strukturellen Mängel gäbe, die Aufnahmebedingungen in Bulgarien (insbesondere die Existenzgrundlage, Zugang zum Gesundheitssystem, die übermässige Anwendung von Gewalt, Inhaftierung und Ablehnung) schlecht sind, und dass die Überstellung von vulnerablen Asylsuchenden problematisch sein kann (Grund zur Anwendung der Souveränitätsklausel). Rückweisung an das SEM mit Aufforderung zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips (aufgrund der Dauer des Verfahrens) und der Souveränitätsklausel.
- E-5270/2015 vom 16. Mai 2018: Der Beschwerdeführer war seit 2012 in Bulgarien, befand sich in Haft und wurde schwer misshandelt (bestätigt vom Arzt in der Schweiz). Er befand sich in der Schweiz in psychiatrischer Behandlung und machte geltend, auf seinen Bruder in der Schweiz angewiesen zu sein. Das BVGer betont, dass das SEM nicht nur zu prüfen hat, ob es ausreichende medizinische Einrichtungen gibt im zuständigen Mitgliedstaat, sondern auch, ob es für den Beschwerdeführer möglich ist, sich wieder anzupassen im Land, in dem er einen schwerwiegenden Schaden erlitten hat. Zudem müsse das SEM den Verlust der engen Beziehungen des

Beschwerdeführers zu seinem Bruder und seinem Therapeuten in seine Erwägungen miteinbeziehen. Das BVGer weist darauf hin, dass die Situation für Personen mit subsidiärem Schutz schwieriger sein kann als die eines Asylsuchenden, da sie völlig sich selbst überlassen sind. Die Beschwerde wurde gutgeheissen.

11 Internationale Rechtsprechung

11.1 EGMR

EGMR, S.F. gegen Bulgarien, Nr. 8138/16, Urteil vom 7. Dezember 2017¹¹⁴

Der Fall betraf eine irakische Familie, die in der Haftanstalt der Grenzpolizei in Vidin, Bulgarien, festgehalten worden war. Im August 2015 wurden das irakische Paar und seine drei Kinder (im Alter von sechzehn, elf und eineinhalb Jahren) von der bulgarischen Polizei beim Versuch, die bulgarisch-serbische Grenze zu überqueren, gefangen genommen. Die Antragsteller, denen später in der Schweiz internationaler Schutz gewährt wurde, machten vor dem EGMR geltend, dass die Haftbedingungen in Bulgarien für die drei Kinder eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK dargestellt hätten.

Zunächst prüfte der EGMR die Behauptung der bulgarischen Regierung, dass die Antragsteller die innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Bulgarien nicht ausgeschöpft hätten. Der Gerichtshof stellte fest, dass zum Zeitpunkt des Aufenthalts der Antragsteller in Bulgarien (Mitte 2015 bis Anfang 2016) eine Beschwerde über Haftbedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgreich gewesen wäre, da von der Beschwerdepartei unter anderem eine überhöhte Beweiserbringung verlangt wurde. Daher wies der EGMR die Behauptung zurück, dass den Antragstellern ein wirksames innerstaatliches Rechtsmittel zur Verfügung gestanden hätte.

Zweitens bekräftigte der EGMR seine ständige Rechtsprechung zur Behandlung von Personen, die sich in Einwanderungshaft befinden, und zur besonderen Gefährdung von Kindern. Er räumte ein, dass die fragliche Haftdauer (etwa 32 Stunden nach Angaben der bulgarischen Regierung oder etwa 41 Stunden nach Angaben der Antragsteller) wesentlich kürzer war als die in der früheren Rechtsprechung des EGMR in Rede stehenden Zeiten (z.B. Popov gegen Frankreich¹¹⁵). Die Bedingungen für die Antragsteller in der Haftanstalt in Vidin waren jedoch auch für einen kurzen Zeitraum nicht für Kinder geeignet. Die Haftzelle war heruntergekommen, Farbe kam von der Decke, der Boden war mit schmutzigen und feuchten Pappbögen bedeckt, und die Inhaftierten hatten keinen Zugang zu den Toiletten und wurden 24 Stunden lang ohne Essen festgehalten. Daher stellte der EGMR einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK fest.¹¹⁶

11.2 Human Rights Committee

R.A.A. und Z.M. v. Dänemark (Mitteilung Nr. 2608/2015) vom 15. Dezember 2016: In diesem Fall hat der UN-Menschenrechtsausschuss festgestellt, dass die Abschiebung einer syrischen Familie von Dänemark nach Bulgarien als erstes Asylland einen Verstoß gegen Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte darstellen würde.

¹¹⁴ Application no. 8138/16.

¹¹⁵ EGMR, Popov gegen Frankreich, Nr. 39472/07 und 39474/07, Urteil vom 19. Januar 2012.

¹¹⁶ ECRE, ELENA Weekly Legal Update – 8. Dezember 2017 (Übersetzung SFH).

Der Fall betrifft ein Paar, das bei der Ankunft in Bulgarien von der bulgarischen Polizei geschlagen und festgenommen wurde. Nach der Freilassung wurden sie zu einer Aufnahmeeinrichtung geschickt. Der Beschwerdeführer leidet an einer schweren Herzerkrankung und brach im Empfangszentrum zusammen, erhielt jedoch lediglich Schmerzmittel, und das örtliche Krankenhaus verweigerte seine Aufnahme. Außerdem wurde er auf dem Rückweg zur Aufnahmeeinrichtung mit einem rassistischen Angriff konfrontiert und erhielt keinen Zugang zur Polizeistation, als er den Vorfall melden wollte. Nach der Anerkennung als Flüchtlinge, musste das Paar das Zentrum verlassen. Sie lebten einige Tage auf der Strasse, bevor sie es schafften, ins Zentrum zurückzukehren, wo sie sich bei Freunden versteckt hielten. Das Paar reiste dann nach Dänemark weiter, wo sie Asyl beantragten. Die dänische Einwanderungsbehörde wies die Asylanträge jedoch ab, da ihnen in Bulgarien Schutz gewährt worden war.

Der Ausschuss nimmt die Behauptung der Antragsteller zur Kenntnis, dass die Abschiebung nach Bulgarien auf der Grundlage der Dublin-Verordnung sie dem Risiko eines irreparablen Schadens aussetzen würde. Obwohl ihnen in Bulgarien eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, sahen sie sich dort mit unerträglichen Lebensbedingungen konfrontiert. Nach Ansicht des Ausschusses hat Dänemark diese Informationen nicht angemessen berücksichtigt. Dänemark hatte nicht erklärt, wie der Aufenthaltstitel sie im Falle einer Rückkehr nach Bulgarien schützen würde, insbesondere in Bezug auf den Zugang zur medizinischen Versorgung des Antragstellers sowie vor Schwierigkeiten und Verelendung, die sie bereits erlebt haben und die nun auch ihr Baby betreffen würde

12 Rechtsprechung und Praxis anderer Länder

Suspensions of Dublin transfers to Bulgaria in 2018			
Country	Judicial authority	Case	Date of decision
Germany	Higher Administrative Court Lower Saxony	10 LB 82/17	29 Jan 2018
Germany	Federal Constitutional Court	2 BvR 863/17	29 Aug 2018
Austria	Federal Administrative Court	W233 2146827-1	12 Jan 2018
Austria	Constitutional Court	E2418/2017	11 Jun 2018
France	Administrative Court Paris	54-035-03-C	06 Jul 2018
Switzerland	Federal Administrative Court	E-6725/2015	04 Jun 2018
Switzerland	Federal Administrative Court	E-4498/2018	19 Nov 2018
-	European Court of Human Rights	32442/18 (Rule 39)	06 Jul 2018
-	European Court of Human Rights	34398/18 (Rule 39)	24 Jul 2018

Quelle: AIDA-Report 2018

12.1 Deutschland¹¹⁷

2018 stellte Deutschland 1'437 Dublin-(Rück-)Übernahmeersuchen an Bulgarien, 43 Überstellungen wurden durchgeführt. Die Gerichte treffen unterschiedliche Entscheidungen in

¹¹⁷ Eine Liste von vielen weiteren deutschen Entscheiden findet sich hier: <http://bulgaria.bordermonitoring.eu/judicature-2/>, aufgerufen am 9. Juli 2019.

der Frage, ob Probleme im bulgarischen Asylsystem als «systemische Mängel» zu qualifizieren sind oder nicht.¹¹⁸

- 27. Mai 2019, VGH Baden-Württemberg (A 4 S 1329/19): Urteil unter Beachtung der EuGH-Urteile Jawo¹¹⁹ und Ibrahim¹²⁰. Die Überstellung nach Bulgarien wurde nicht ausgesetzt. Das Gericht stellt fest, dass die Entscheidung, eine Dublin-Überstellung auszusetzen, von Fall zu Fall getroffen werden muss. Die Überstellung ist auszusetzen, wenn der Antragsteller besonders verletzlich ist und aufgezeigt wird, dass er nach der Überstellung keinen Zugang zu den grundlegendsten materiellen Aufnahmebedingungen hat und dadurch einem «realen Risiko» einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird. Das Gericht vertrat die Ansicht, dass die Überstellung der Antragsteller diese nicht einem solchen Risiko aussetzen würde.
- 21. März 2019, VG Saarland (3K 1195/18): Die Überstellung nach Bulgarien wurde im Falle eines internationalen Schutzberechtigten ausgesetzt. Begründet wurde dies mit dem fehlenden bzw. beschränkten Zugang zur Sozialfürsorge, einschließlich des Zugangs zur Gesundheitsversorgung. Die bulgarische Regierung hat wenige Anstrengungen unternommen, um die Situation zu verbessern.
- 22. Februar 2019 VG, Lüneburg (8 B 29/19): Die Überstellung nach Bulgarien wurde ausgesetzt im Falle eines Asylsuchenden, dessen Asylantrag in Bulgarien abgelehnt worden war. Das Gericht entschied, dass es sich um eine Verletzung seiner Rechte aus den Art. 3 und 5 § 4 EMRK handeln würde, wenn er zurückkehren würde, da er wahrscheinlich mit Freiheitsstrafe und Obdachlosigkeit konfrontiert wäre.
- 29. Januar 2018, Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen in Lüneburg¹²¹ setzt Abschiebung nach Bulgarien aus. «Es ist mit Art. 3 EMRK unvereinbar, wenn sich ein Asylbewerber, der von staatlicher Unterstützung vollständig abhängig ist und sich in einer gravierenden Mangel- oder Notsituation befindet, staatlicher Gleichgültigkeit ausgesetzt sieht. Eine solche Mangelsituation, der der bulgarische Staat nicht mit geeigneten Maßnahmen begegnet, droht anerkannten Schutzberechtigten bei einer Rücküberstellung nach Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit.»

12.2 Frankreich

6. Juli 2018, Verwaltungsgericht Paris¹²²: Im Anschluss an eine vorläufige Massnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die die Überstellung des afghanischen Antragstellers nach Bulgarien im Rahmen der Dublin Verordnung verhindert hat, ordnete das Gericht den Polizeipräfekten an, den Asylantrag des Antragstellers in Frankreich zu registrieren.

¹¹⁸ AIDA Bericht Deutschland (2018), S. 39.

¹¹⁹ EuGH, Rs. C-163/17, Jawo, Urteil vom 19. März 2019, ECLI:EU:C:2019:218.

¹²⁰ EuGH, Rs. C- 297/17, C- 318/17, C- 319/17 und C- 438/17, Ibrahim, Urteil vom 19. März 2019, ECLI:EU:C:2019:219.

¹²¹ <https://bit.ly/2Kj2GqQ>, aufgerufen am 19. Juli 2019.

¹²² <https://bit.ly/33gevFQ>, aufgerufen am 19. Juli 2019.

12.3 Griechenland

15. Mai 2019, Verwaltungsgericht Pireaus¹²³: Die Überstellung nach Bulgarien wurde ausgesetzt. Im Falle einer afghanischen Familie wurde festgestellt, dass die Familie bei einer Rückkehr nach Bulgarien mit einer Ausschaffung nach Afghanistan rechnen muss.

12.4 Holland

Laut AIDA-Bericht¹²⁴ hat der Council of State im Jahr 2016 alle Überstellungen nach Bulgarien ausgesetzt. Seitdem hat sich diese Praxis jedoch geändert. In jüngster Zeit wurden Überstellungen nach Bulgarien zugelassen, ausser in Einzelfällen, in denen nachgewiesen werden konnte, dass die Person einem tatsächlichen Risiko einer Behandlung im Widerspruch zu Art. 3 EMRK ausgesetzt ist.

Gerichtshof Den Haag 28/01/2019 (NL19.408): Die Überstellung wurde im Fall einer türkischen Antragstellerin ausgesetzt. Sie wurde mit der Gülen-Bewegung in der Türkei assoziiert. Das Gericht stellte fest, dass sie nicht zurückkehren kann, da sie aufgrund eines Abkommens zwischen den beiden Ländern mit der Abschiebung aus Bulgarien in die Türkei konfrontiert wäre.

12.5 Italien

9. Januar 2019, Civil Court of Rome, (982/2019): Die Überstellung nach Bulgarien wurde im Fall einer schwangeren Frau ausgesetzt.

12.6 Österreich

Gemäss Praxis in Österreich werden lediglich verletzte Personen nicht nach Bulgarien überstellt.

- 26. Juni 2019, Verwaltungsgerichtshof VwGH, Ra 2018/20/0495¹²⁵: Ein unbegleiteter Minderjähriger sollte mit seinem volljährigen Bruder nach Bulgarien überstellt werden. Die Vorinstanz hat die Frage, ob er als UMA in Bulgarien eine angemessene Unterkunft und Betreuung erhält, unzureichend abgeklärt. Zudem beurteilte das Gericht die Untersuchungen zu den Vorbringen des Antragstellers über Misshandlungen durch bulgarische Polizisten als unzulänglich; ebenfalls nicht ausreichend beachtet wurde das Kindeswohl.
- 14. Februar 2019, Bundesverwaltungsgericht BVwG W240 2197250-1: Fall eines in Österreich geborenen Kindes, der Vater hat einen Status in Österreich, die Mutter in Bulgarien. Die Behörden hätten vertiefte Abklärungen treffen und das Kindeswohl stärker berücksichtigen müssen.

¹²³ <https://bit.ly/2KxvNpq>, aufgerufen am 6. August 2019

¹²⁴ AIDA Bericht Holland (2018), S. 36.

¹²⁵ <https://bit.ly/33e6Yaz>, aufgerufen am 6. August 2019.

- 21. November 2018, BVwG, W105 2138658-2: Junger Mann aus Afghanistan mit schweren psychischen Erkrankungen (u.a. PTBS), Psychotherapie und medizinische Therapie in Österreich, stationärer Aufenthalt, zwei Selbstmordversuche. Sein kleiner Bruder befindet sich im Asylverfahren in Österreich. Das Gericht stellt fest, dass in Bulgarien keine adäquaten Betreuungsmöglichkeiten für traumatisierte Asylsuchende vorhanden seien und deshalb von einer Überstellung abgesehen werden muss.
- 3. Mai 2018, VwGH, Ra 2017/19/0602¹²⁶: Gutheissung der Beschwerde einer schwangeren Frau, da sich der Entscheid auf veraltete Informationen bzgl. der Unterbringung und Gesundheitsversorgung in Bulgarien stützte.

13 Spezifische Fragen und weitere Beobachtung der Situation

Die SFH beobachtet die weiteren Entwicklungen laufend.

Bei Fragen, Anmerkungen, Ergänzungen oder Abklärungsbedarf zu einem konkreten Fall können sich Rechtsvertreter_innen an den Bereich Recht der SFH (Margarite Zoetewij oder Adriana Romer) wenden.

¹²⁶ <https://bit.ly/31p5w39>, aufgerufen am 6. August 2019.